

EINSCHREIBEN

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesrat Ueli Maurer

3003 Bern

Aufsichtsbeschwerde: Verstoss gegen das GeoIG Art 1 und das Kartellgesetz Art 7 durch das Bundesamt für Landestopographie (swisstopo)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Eine der komplettesten und nützlichsten online-Geo-Anwendungen für die Schweiz, swissinfo-Geo, wurde am 15. Dezember 2007 abgestellt. Dies zum Leidwesen insbesondere vieler Wanderfreunde, welche die online-Landeskarten und die vielfältigen *Points of Interest* wie SAC Hütten, Berghütten, Seilbahnen etc. sehr schätzten. Grund der Einstellung waren Sparmassnahmen des Bundes, konkret der SRG.

Die TYDAC AG als Entwickler der Applikation hatte sich damals entschieden, auf eigene Kosten einzuspringen (ja, es gibt noch Idealisten) und betreibt seit 2007 eine nichtkommerzielle Web-Seite (www.mapplus.ch), welche unter anderem besagte Landeskarten des Bundesamtes für Landestopographie enthält. Für die Nutzung der Landeskarten wurden ordnungsgemäss Lizenzgebühren entrichtet (s.u.). www.mapplus.ch ist ein touristisches Informationsportal, ist werbefrei und generiert für TYDAC keinerlei Einnahmen, ganz im Gegenteil.

Dieses mapplus soll nun wiederum durch den Bund "abgeschossen" werden, diesmal durch willkürliche bis abstruse Gesetzesinterpretation seitens swisstopo und damit verbunden eine Preiserhöhung der Nutzungslizenzen für besagte Landeskarten um 1'000%, was wir als schamlosen Versuch der "Abzockerei" verstehen müssen, weswegen wir Aufsichtsbeschwerde einlegen.

Gestützt auf des neue Geoinformationsgesetz, auf die Verordnung über Geoinformation und auf das Kartellgesetz sehen wir das Recht auf unserer Seite; finden Sie bitte im folgenden unsere Begründungen:

Seit 1.1.2010 ist das neue Geoinformationsgesetz in Kraft (GeoIG). Dieses besagt (Art 1):

"Dieses Gesetz bezweckt, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen."

Nach dem 1.1.2010 hat swisstopo für seine Produkte sowohl Lizenzbedingungen als auch Lizenzgebühren angepasst. In den meisten Fällen senkte swisstopo die Kosten drastisch (oft auf einen Bruchteil des vorherigen Betrages, bestimmte Daten werden mittlerweile sogar kostenfrei zur

Verfügung gestellt): so wurden z.B. die Kosten für das digitale Höhenmodell DHM25 von weit über 100'000.00 CHF auf 1'000.00 CHF gesenkt - dies notabene sogar für eine gewerbliche Nutzung!

Was mapplus betrifft, geschah zu unserem Erstaunen genau das Umgekehrte, die Preise sind, wie oben schon erwähnt, förmlich explodiert:

Bisherige Lizenzsituation für die Landeskartennutzung durch mapplus vor Erlass des neuen GeolG (dieser Vertrag wurde seitens swisstopo gekündigt, per 31.12.2011):

- Die Nutzung der Kartendaten auf www.mapplus.ch wird mit dem Vertrag DV064025.1 vom 26.10.2007, Beilage 1, geregelt. Die Lizenzbedingungen besagen: *"Die Veröffentlichung von Daten im Internet in Form von Bildern bis zu einer Grösse von 240'000 Pixel ist in der Lizenz inbegriffen"*. Die Lizenzkosten betragen jährlich CHF 4'708.95.

Geplante Lizenzsituation für die Landeskartennutzung durch mapplus nach Erlass des neuen GeolG gemäss zugestellten Lizenzverträgen (2 Varianten), Gültigkeit ab 1.1.2012:

- Im uns zugestellten neuen Lizenzvertrag gibt es in unseren Augen gegenüber dem alten Vertrag einen willkürlich anmutenden Zusatz (fett): *"Veröffentlichung der Daten im Internet als statisches Einzelbild oder im Sinne eines Darstellungsdienstes bis zu höchstens 500'000 Pixel zur Information über den eigenen Betrieb (z. B. Standort des Geschäftssitzes)"*. Unser Kommentar hierzu: Genau dort, wo es laut GeolG (Art 1, s.o.) zu einer **breiten Nutzung, aktuell, rasch, einfach** kommen soll, nämlich im Internet, wird zukünftig eine kostengünstige Verwendung zu "angemessenen Kosten" nicht mehr angeboten. Will man die Daten wie bis anhin nutzen, so kommen nun neu Gebühren zum Tragen, die **1'000% Preiserhöhung** entsprechen. Gemäss dem neu unterbreiteten Vertrag, Beilage 2, würden die Gebühren für das Betreiben von www.mapplus.ch im Preisbereich zwischen 40'000.00 und 50'000.00 CHF zu liegen kommen, je nach Nutzerfrequenz gemäss einer nach oben offenen "Abzockerskala" (statt wie bisher CHF 4'708.95).
- Eine **zweite, uns unterbreitete Vertragsvariante** (Beilage 3), erlaubt zwar die Weiterführung zu einem in unseren Augen *angemessenen Preis*, verbietet aber zugleich die Anzeige sogenannter POIs (Points of Interest), sobald diese gemäss einer abstrusen Beurteilung von swisstopo kommerziell eingestuft werden. O-ton: *"Als kommerziell gelten sämtliche POI-Kategorien, bei denen etwas gekauft werden kann oder bei denen etwas bezahlt werden muss."* Wenn man diese Argumentationsweise fortführt, dürften neben den von swisstopo ausgeschlossenen POIs (zu denen u.a. Hotels, Jugendherbergen, SAC-Hütten, etc. gehören) auch keine Touristeninformationszentren, Seilbahnen oder Bahnhöfe anzeigen (schliesslich kann man dort Billetts kaufen). Schlussendlich dürften wir die Landeskarten selbst wohl auch nicht zeigen - schliesslich lassen sich auch diese käuflich erwerben. Auf diese logische Schlussfolgerung ist swisstopo selbst allerdings noch nicht gekommen. Mit anderen Worten: eine sinnvolle Auslegung des Wörtchens "kommerziell" können wir seitens swisstopo nicht finden.
- **Irreführende Information bei der Bestellung.** Bestellt man heute die Daten online bei swisstopo im Toposhop, wird der Käufer in Bezug auf die erlaubte Nutzung irreführt. Ruft der Käufer während des Kaufs die Lizenztypen ab, wird bei der Geschäftslizenz die *Veröffentlichung im Internet bis zu 500'000 Pixel zu Informationszwecken* ohne weitere Einschränkung erlaubt (s. Abbildung). Die Nutzungsbedingungen (das "Kleingedruckte") können während des ganzen Kaufprozesses nicht eingesehen werden. Die in den Nutzungsbedingungen erweiterte massive Einschränkung (*"zur Information über den eigenen Betrieb (z. B. Standort des Geschäftssitzes)"*) ist beim Kauf also nicht ersichtlich. Das grenzt schon an Betrug. Unsere Annahme ist des weiteren, dass hier durch willkürliche Ergänzungen der Lizenzbedingungen eine Art "Lex mapplus" entstand, um ungeliebte "Konkurrenten" bei den Darstellungsdiensten loszuwerden.

	Privatlizenz	Geschäftslizenz	Schullizenz
Nutzung zur internen Information und Dokumentation	✓	✓	✓
Nutzung zu Unterrichtszwecken	✓	✓	✓
Druck und Veröffentlichung von 1000 Exemplaren bis A5 und 100 Exemplaren grösser als A5		✓	
Veröffentlichung im Internet bis zu 500'000 Pixel zu Informationszwecken		✓	
Datenweitergabe an Auftragnehmer des Lizenznehmers		✓	
Verwendung für die Erfüllung von Aufträgen (z.B. im Ingenieurbüro)		✓	
Erstellung eines Produktes aus Geodaten		*	
Veröffentlichung im Internet von mehr als 500'000 Pixel, Geodatenapplikationen		*	
Veröffentlichung von gedruckten Geodaten von mehr als 1000 Exemplaren A5 oder mehr als 100 Exemplaren grösser als A5		**	
kommerzielle Nutzung von Geodaten und Weitergabe welche über die Geschäftslizenz hinausgehen		*	

* separate Bewilligung notwendig. Bitte wenden Sie sich an geodata@swisstopo.ch
 ** separate Bewilligung notwendig. Bitte wenden Sie sich an copyright@swisstopo.ch

Für alle Lizenztypen ist die [Nutzung ohne Einwilligung](#) im Umfang von Artikel 5 der Gebührenverordnung von swisstopo erlaubt.

Was wir bisher unternommen haben

Wir haben mit Herrn Jean-Philippe Amstein, Direktor von swisstopo, mehrfach erfolglos ein klärendes Gespräch gesucht. Herr Amstein stellt sich auf den Standpunkt, dass das GeolG (und insbesondere daraus durch swisstopo abgeleitete Verordnungen) zwingend diese Preiserhöhung bzw. Nutzungsänderung fordert. Dem widersprechen nicht nur wir, sondern auch swisstopo selber. Im erläuternden Bericht "Änderung GeolV und Gebührenordnung swisstopo" vom 30.09.2009 steht wörtlich:

Alle Massnahmen sollten dem Ziel dienen, Geodaten einfacher und günstiger nutzbar zu machen und damit den volkswirtschaftlichen Nutzen gegenüber den betriebswirtschaftlichen Aspekten in den Vordergrund zu stellen: „Der volkswirtschaftliche Gesamtnutzen übersteigt den direkt erzielbaren und quantifizierbaren Nutzen um ein Mehrfaches“. Für die Tarifierung wurde eine gestaffelte Umsetzung der MC-Strategie (Marginal Cost: Verrechnung der langfristigen Vertriebskosten, d.h. inkl. Investitionen in Vertriebsinfrastrukturen) vorgeschlagen. Auch in der GeolV selber steht (Artikel 34): Die Geobasisdaten werden durch folgende Geodienste zugänglich und nutzbar gemacht: a. durch Darstellungsdienste. sowie Art 2i: Darstellungsdienst: Internetdienst, mit dem darstellbare Geodatensätze angezeigt, vergrössert, verkleinert und verschoben, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können und der ein Navigieren in den Geodaten ermöglicht.

Im GeolV steht wohlgemerkt nicht, dass Darstellungsdienste exklusiv durch swisstopo als Monopolist angeboten werden sollen bzw. prohibitive Kosten das Anbieten solcher Dienste durch initiative Private verunmöglicht gehören.

Trotz aller Bemühungen unsererseits für den Erhalt einer nachvollziehbaren und gesetzeskonformen Lösung seitens swisstopo wurde der TYDAC AG der bestehende Vertrag DV064025.1 auf den 31.12.2011 gekündigt. Dies mit der gleichzeitigen Unterbreitung der neuen Verträge, einerseits mit der 1'000-prozentigen Preiserhöhung, andererseits mit einem faktischen Nutzungsverbot (kommt einer Änderungskündigung gleich).

Wir sind der Ansicht, dass dies nicht nur gegen das GeolG, wie oben dargelegt, sondern auch gegen das Kartellgesetz (KG) (Art 7) verstösst, denn:

- KG, Art 7, Absatz 1: swisstopo hat das absolute Monopol über die Landeskarten:
Marktbeherrschendes Unternehmen

- KG, Art 7, Absatz 2c: swisstopo hat nach Einführung des GeolG, wie oben dargelegt, die Nutzungsbedingungen mit einem willkürlichen Zusatz geändert: **Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt durch Einführung sonstiger unangemessener Geschäftsbedingungen**
- KG, Art 7, Absatz 2c: swisstopo hat nach Einführung des GeolG durch das Einführen der neuen Lizenzbedingungen die Gebühren für die Nutzung der Daten im Internet massiv erhöht, wie dargelegt 1'000% und potentiell mehr (**Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt durch Einführung unangemessener Preise**)
- GeolG, Art 1: *Dieses Gesetz bezweckt, dass Geodaten **für eine breite Nutzung zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen**. Das Gesetz wird ad absurdum geführt, wenn daraus abgeleitete willkürliche Verordnungen und Lizenzbedingungen eine **breite Nutzung durch prohibitive Preiserhöhungen oder sonderbare Bedingungen verunmöglichen**.*

Last not Least: Volkswirtschaftlich fragwürdiges Verhalten eines Bundesamtes

In der GeolV findet man etliche Anmerkungen über das **volkswirtschaftliche Gesamtnutzen**. Zu denken geben sollte, dass mapplus ein *Service Public* darstellt (generiert keinerlei Einnahmen und ist werbefrei) welches die breite Nutzung von Geodaten fördert (das GeolG wird hier gelebt!). mapplus verbreitet fast ausschliesslich **touristisch relevante Informationen** (es gibt bei mapplus bis zu 3'000 Anwender täglich, also etwa 100'000 pro Monat, vorwiegend Wanderer und Tourenger). Man bedenke: der Bundesrat will wegen der Euro-Krise Millionen in die Tourismusförderung stecken. Im Gegensatz dazu handeln Bundesämter wie swisstopo nicht nur wie oben dargelegt willkürlich, gesetzeswidrig und missbräuchlich, sondern auch gegen die Interessen des Landes.

Fazit und unsere Forderung

Wie Sie den Ausführungen entnehmen konnten, ist der Nutzniesser vom mapplus nicht die TYDAC AG, sondern das Volk, respektive der gemeine Steuerzahler, der die Landeskarten finanziert hat, also der wahre Eigentümer.

Wir bitten Sie also im Namen des mapplus Volkes, sehr geehrter Herr Bundesrat, sich der Sache anzunehmen. Der "status quo ante" mit gar verbesserten Bedingungen, die dem GeolG voll entsprechen, liesse sich die mit einem Federstich wiederherstellen: der willkürlich eingeführte Zusatz "*zur Information über den eigenen Betrieb (z. B. Standort des Geschäftssitzes)*" gehört im Lizenzvertrag ersatzlos gestrichen. Die vielen Anwender von mapplus wären Ihnen dankbar. Gerne stehen wir für weitere Erläuterungen oder Besprechungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
TYDAC AG

Flavio Hendry, dipl. Ing. ETH
Geschäftsführer

Veröffentlichung / Kopie:

- Veröffentlichung auf www.mapplus.ch
- Kassensturz, Weltwoche, SAC u.a.
- Open Data Initiative
- Parlamentarische Gruppe Digitale Nachhaltigkeit